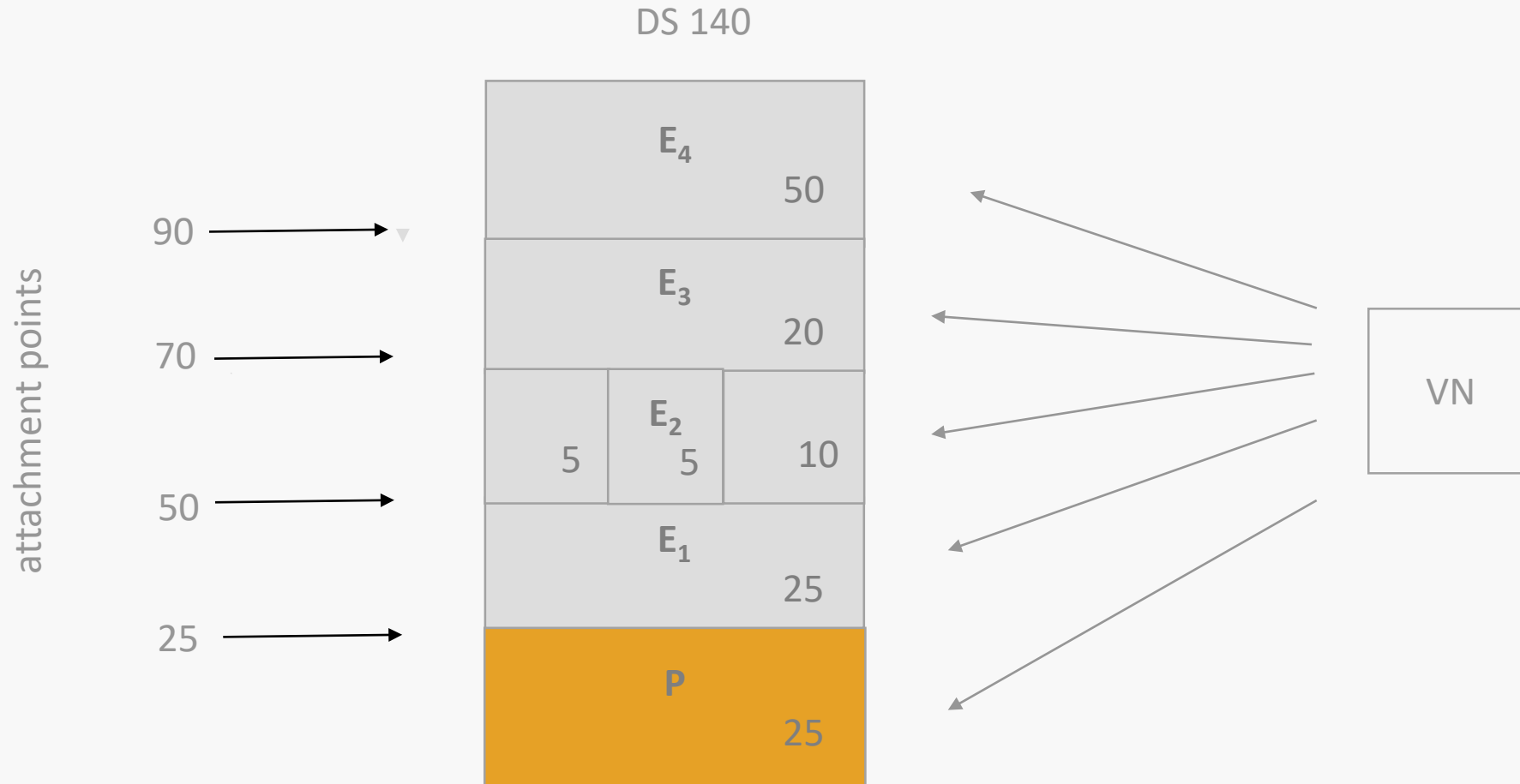


- **Herausforderungen der Exzedenten-Versicherung**
- **am Beispiel der D&O-Versicherung**

14. Hamburger Financial Lines Forum #

18. Oktober 2024

Ausgangslage: Exzedenten-Turm



Grundüberlegungen

- Eigenständige, grundsätzlich in Abschluss, Fortbestand und Rechtsfolgen voneinander **unabhängige** Versicherungsverträge
- **Keine Führung** durch Primary, es sei denn gesonderte Vereinbarung
- Bedingungsnetz des Primary grundsätzlich (gelegentlich mit Abweichungen) auch für Exzedenten maßgeblich („**following form**“)
- **Ausschöpfung** der vorangehenden Police ist Voraussetzung für Einstandspflicht des nächsten Layers (meist Summenausschöpfung mit „drop down“)
- Innerhalb der Deckungslayer sind Mitversicherungs-Konsortien mit Führungsklausel verbreitet

Interessen der Vertragsparteien

VN/VP:

- Einheitliches Versicherungsprogramm ohne Deckungslücken
- Primary als maßgeblicher Ansprechpartner
- Prämienstaffelung durch Layerung

Interessen der Vertragsparteien (Forts.)

VR:

- Auf Exzedentenebene: Möglichst geringer Aufwand, Fokussierung auf Ausschöpfung des vorangehenden Layers, eigenständige Deckungsentscheidung
- Auf Ebene des Primary: Kooperation und Beteiligung der Exzedenten bei potenzieller Regulierung im Wege des Vergleichs („shaving the limits“)

Abwicklung eines Schadensfalls

- Schadenmeldung unter jedem Vertrag erforderlich
- Eigenständige Schadenbearbeitung auf jedem Layer, grundsätzlich kein Austausch untereinander, untere Layer haben nicht notwendig Kenntnis des Gesamtprogramms, keine Führung
- Keine wechselseitige Abhängigkeit im Hinblick auf Behandlung von Ausschlüssen
- Regulierungsbemühungen zunächst beim Primary, bei layerübersteigenden Schadenshöhen Abstimmung auf freiwilliger Basis

1. Problembereich: Regulierung von Abwehrkosten

- Ausgangspunkt ist **§ 101 Abs. 2 S. 1 VVG**:
Abwehrkosten erodieren das Deckungslimit nicht
- **Folge:**
Abwehrkosten sind von dem Versicherer über die Deckungssumme hinaus zu übernehmen, der das Wahlrecht (Abwehr oder Freistellung) zugunsten der Anspruchsabwehr ausgeübt hat
- Was gilt bei **layerübersteigendem Schaden**?
 - Lösung 1: Abwehrkosten trägt der Versicherer, der sich für Abwehr entschieden hat, typischerweise der Primary
 - Lösung 2: Quotale Aufteilung nach Deckungssummen

1. Problembereich: Regulierung von Abwehrkosten (Forts.)

- **Aber:**
Versicherungsbedingungen enthalten in Abweichung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG üblicherweise Anrechnungsregelungen
- **Folge:**
Abwehrkosten bleiben beim Primary, bis Deckungslimit verbraucht ist (teilweise Abwehrkostenzusatzlimit); Übernahme der übersteigenden Kosten durch **nächsten Exzedenten**

2. Problembereich: Regulierung von Zinsen

- Ausgangspunkt ist **§ 101 Abs. 2 S. 2 VVG**:
Zinsen erodieren Deckungslimit nicht, wenn Verzögerung der Regulierung durch Versicherer veranlasst wurde; sie sind vom Versicherer über das Deckungslimit hinaus zu übernehmen. Abweichende Regelungen sind AGB-rechtlich problematisch
- **Folge:**
Versicherer, der nicht reguliert, sondern sich für Abwehr entscheidet, trägt Zinsen, typischerweise der Primary

2. Problembereich: Regulierung von Zinsen (Forts.)

Was gilt bei **layerübersteigendem Schaden**?

- Lösung 1: Entlastet Primary nicht (arg. Ausübung des Wahlrechts)
- Lösung 2: Quotale Übernahme durch diejenigen Versicherer, die betroffen sind (arg. auch Exzedent hätte innerhalb seiner Deckungstrecke regulieren können; Aufteilung entspricht Zuständigkeiten)

Nach welcher Quote?

- Verhältnis der Deckungssummen
- Verhältnis der tatsächlich geleisteten Freistellungsbeiträge (beim Primary potenziell null, wenn Deckungslimit durch Abwehrkosten aufgebraucht ist)

3. Problembereich: Layerübergreifende Zusammenarbeit

- Austausch von Erkenntnissen zum Schadensfall und gemeinsame Beratung **zulässig**? Kartellrechtliche Bedenken wohl unbegründet (keine Einschränkung des Wettbewerbs, Art. 101 Abs. 1 AEUV)
- **Verpflichtung** zur Abstimmung des Regulierungsverhaltens? Nein, es sei denn gesonderte Vereinbarung (z.B. Anschluss- oder Prozessführungsklauseln), eher selten wegen potenziellen Interessenunterschieden zwischen Primary und Exzedenten; **aber**: gleichgerichtete Verpflichtung gegenüber VP/VN zur sachgerechten Behandlung des Schadensfalls

3. Problembereich: Layerübergreifende Zusammenarbeit (Forts.)

- **Andere Verhaltenspflichten**, etwa die Verpflichtung zur Mitteilung wichtiger Erkenntnisse, die Haftung oder Deckung betreffen? Abhängig von rechtlicher Beziehung zwischen den Layern
 - Lösung 1: keine Rechtsbeziehungen
 - Lösung 2: BGB-Gesellschaft → kein gemeinsamer Zweck
 - Lösung 3: Versicherungsvertrag als Vertrag mit Schutzwirkung für andere Layer → Schutzbedürftigkeit?
 - Lösung 4: Geschäftliche Kontakte i.S.v. § 311 Abs. 2, 241 Abs. 1 BGB (Pflicht zur Rücksichtnahme) → naheliegend

3. Problembereich: Layerübergreifende Zusammenarbeit (Forts.)

Argumente für die Annahme einer **Sonderverbindung** zwischen den Layern:

- Es gibt eine (rechtlich wirkende) Verbindung zwischen den Mitgliedern des Turms: attachment point
- Faktische Einwirkungsmöglichkeiten des Primary (und der weiteren Layer) auf den gesamten Turm
- Übereinstimmende Interessenausrichtung

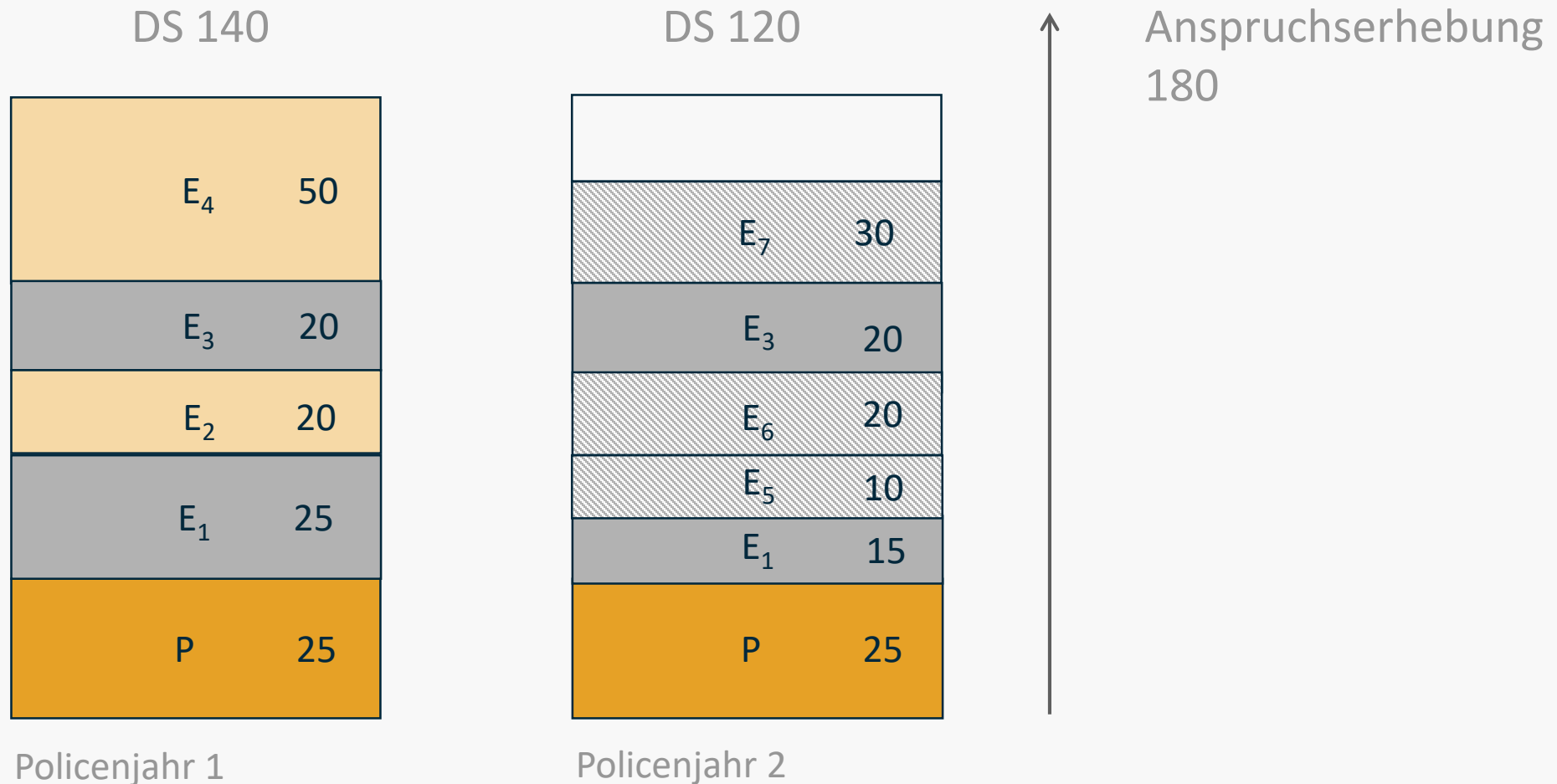
3. Problembereich: Layerübergreifende Zusammenarbeit (Forts.)

- Sind auf dieser Grundlage **Schadenersatzansprüche** des Exzedenten gegen Primary denkbar? Ja, wenn dem Exzedenten ein Schaden daraus entstanden ist, dass
 - Primary für die Deckungsentscheidung der anderen Layer wesentliche Umstände **verschwiegen** oder inakzeptable Zugeständnisse gemacht hat,
 - Primary sein Wahlrecht zur Abwehr oder Freistellung **pflichtwidrig** ausgeübt hat (hohe Hürde) mit der Folge, dass Exzedent einstandspflichtig wird (in diesem Fall hätte möglicherweise auch der VN einen Schadenersatzanspruch, der dann nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG auf den Exzedenten übergehen kann)

4. Problembereich: Bedingungsabweichungen

- Soweit die Bedingungen einzelner Exzedenten den Deckungsumfang gegenüber der Grundpolice **einschränken**: Was bedeutet dies für nachfolgende Exzedenten?
- Was gilt, wenn die Einschränkung den **versicherten Personenkreis** (oder die versicherten Unternehmen) betrifft?
 - Exzedent ist nur eintrittspflichtig für solche Haftpflichtansprüche, die den versicherten Personenkreis betreffen; Abgrenzung (bei Personalunionen) zuweilen schwierig
 - Volle Eintrittspflicht auch bei **Gesamtschuld** von versicherten und nicht versicherten Personen; Ausgleichsansprüche?
 - **Ausschöpfung** der Vorläuferpolice auch durch Regulierung von auf Exzedentenebene nicht versicherten Schäden

5. Problembereich: Umdeckungen



5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

- Fällt der Versicherungsfall (claims made) in das Policenjahr 2, so sind sämtliche der dortigen Layer getriggert
- Zusätzlich könnten aber auch – bei Beendigung von Versicherungsverträgen des Policenjahrs 1 – dortige Layer getriggert sein, nämlich
 - E_1 (oberhalb 15)
 - E_2
 - sowie E_4 ,wenn und weil insoweit die **Nachmeldeperiode** betroffen ist.

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

Folge,

- falls keine gesonderte Regelung in den Bedingungswerken enthalten ist:
 - **Mehrfachversicherung, § 78 VVG**
 - Gesamtschuld E_1/E_5 (bzgl. 10), E_2/E_6 ; E_4/E_7 (bzgl. 30), Ausgleich nach § 78 Abs. 2 VVG

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

- falls gesonderte Regelung in den Bedingungswerken besteht („frühere Police geht vor, spätere Police im Anschluss“)

→ **Zusätzliche Layer**, Deckungsstrecke im Policenjahr 2 verlängert sich

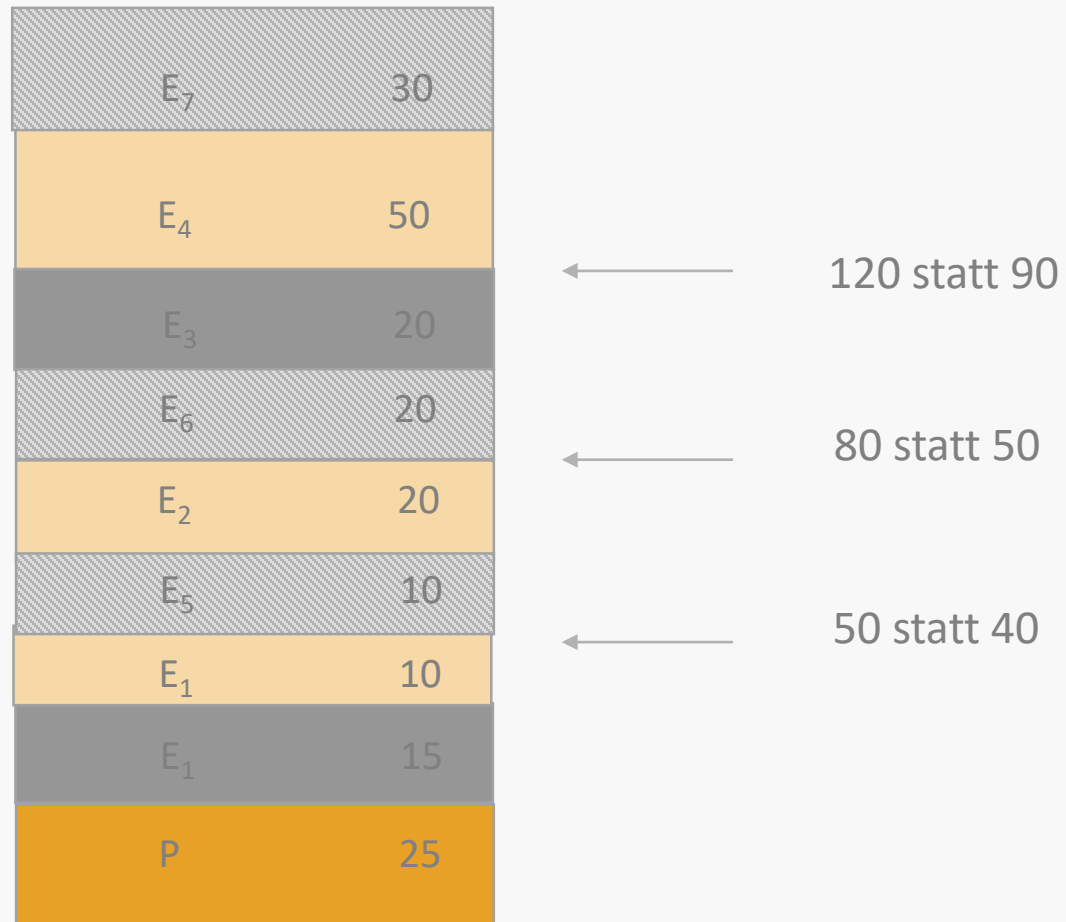
- E_1 (in Höhe von 10), E_2 und E_4 werden Teil des Turms im Policenjahr 2; unklar ist, wie dies geschehen soll:

Variante 1: E_1 (in Höhe von 10) nach E_1 (in Höhe von 15), E_2 nach E_5 und E_7 nach E_4 („Layer auf Layer“)?

→ **Verschiebung von attachment points** im Policenjahr 2

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

DS 200



5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

Variante 2: E₅, E₆ und E₇ nach E₄ („Turm auf Turm“)?

- Attachment Points des Policenjahrs 1 bleiben erhalten; Ergebnis entspricht nicht mehr den **Risikoprofilen** der beteiligten Layer des Policenjahrs 2

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

DS 200

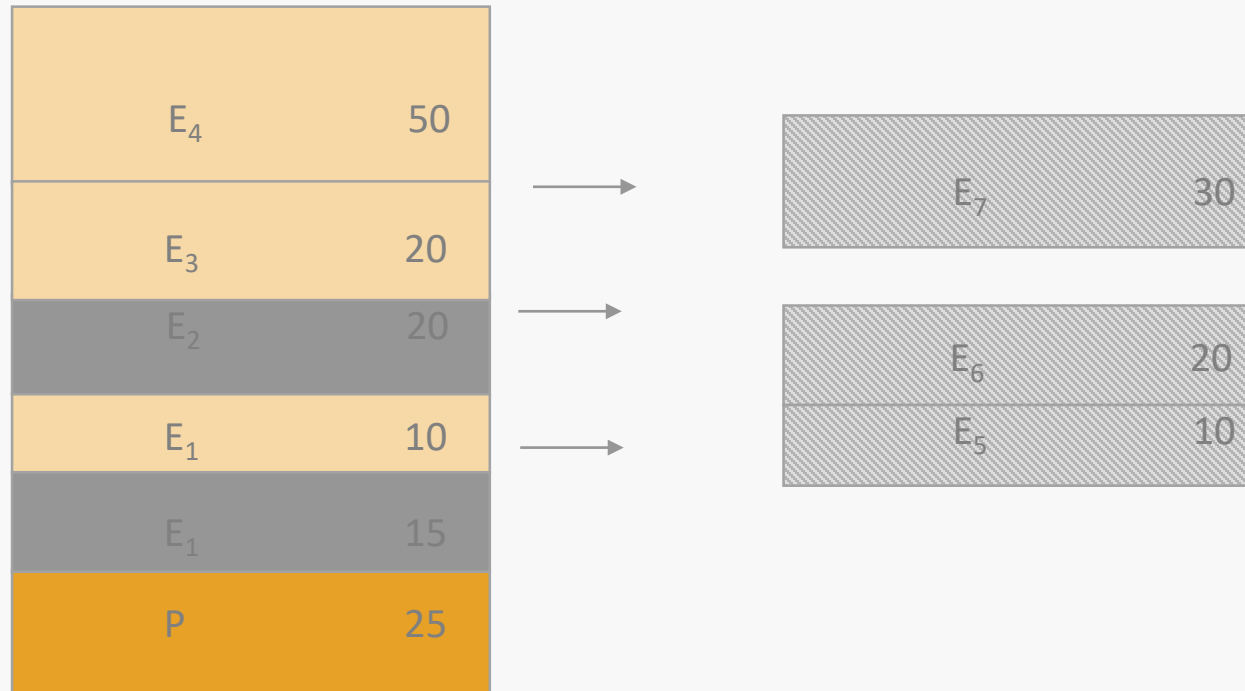
E ₇	30
E ₆	20
E ₅	10
E ₄	50
E ₃	20
E ₂	20
E ₁	10
E ₁	15
P	25

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

- Wie können solche Konstellationen verhindert werden?
 - Ausschluss der **Rückwärtsdeckung** bei den neuen Layern E₅, E₆ und E₇
→ Nachteilig für VN/VP, rechtlich nicht unproblematisch
 - Ausschluss konkreter **Altrisiken** → Löst Problem nur zum Teil
 - Anderweitige **individuelle Beschränkung** der Einstandspflicht von E₅, E₆ und E₇ („keine Deckung soweit Versicherer der vorlaufenden Policenjahre einstandspflichtig sind“)
→ Dann bliebe es bei der Deckungsstrecke des Policenjahrs 1, obwohl Policenjahr 2 getriggert ist

5. Problembereich: Umdeckungen (Forts.)

DS 140



Fazit

- Exzedentenprogramme sind komplex und fehleranfällig
- Sorgfältige Abstimmung potenziell anwendbarer Policenregelungen notwendig
- Wichtige Rolle für Makler

Standorte

STUTTGART

Urbanstraße 7
70182 Stuttgart

+49 711 16 67 0
stuttgart@tsp-law.com

BERLIN

Bismarckstraße 7
10625 Berlin

+49 30 887 170 0
berlin@tsp-law.com

DRESDEN

Käthe-Kollwitz-Ufer 83
01309 Dresden

+49 351 499 14 14
dresden@tsp-law.com

FRANKFURT

Eschersheimer Landstraße 10
60322 Frankfurt

+49 69 95 91 35 0
frankfurt@tsp-law.com

MÜNCHEN

Franz-Joseph-Straße 10
80801 München

+49 89 26 20 418 0
muenchen@tsp-law.com

SINGAPORE

36 Robinson Road
#12-01 City House
Singapore 068877

+65 69 94 45 28
singapore@tsp-law.com

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**